

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4075 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. April 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Stärkung der wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, welcher die völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen vorsieht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4075 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Rudolf Sprung
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Rudolf Sprung

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. April 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wurde in der 134. Sitzung am 21. Januar 1993 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Am 9. April 1991 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Argentinische Republik einen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen beschlossen. Er dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken. Einzelne Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sind die Vereinbarung, Unternehmen aus dem Land des Vertragspartners wie inländische Unternehmen zu behandeln (Artikel 3 des Vertrages), den Kapitalanlagen von Unternehmen des Vertragspartners staates Enteignungsschutz zuzusichern und dafür

den Rechtsweg zu garantieren (Artikel 4) sowie die Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen (Artikel 5). Da sich der Vertrag auf Materien bezieht, die Gegenstände der Bundesgesetzgebung sind, findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG Anwendung. Das vorgesehene Vertragsgesetz soll die Voraussetzung für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 GG schaffen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. April 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen — Drucksache 12/4075 — in seiner 54. Sitzung am 28. April 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1993

Dr. Rudolf Sprung

Berichterstatler

